



UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG KEINE BINDUNGSWIRKUNG VON UVP-FESTSTELLUNGS- BESCHIEDEN

Der Europäische Gerichtshof hat am 16.4.2015 (C-570/13 Karoline Gruber) eine wichtige Entscheidung zum österreichischen Umweltverträglichkeitsprüfung-Gesetz (UVP-G) getroffen.

Ausgangsfall war ein Bescheid des unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten zu einem Einkaufszentrum in Klagenfurt. Eine Nachbarin hatte in ihrer Beschwerde gegen die Betriebsanlagen-genehmigung die Rechtswidrigkeit des UVP-Feststellungsbescheides der Kärntner Landesregierung vom 21.7.2010 gerügt, in dem diese die Auffassung vertreten hatte, für das fragliche Projekt müsse nach

§ 3 Abs 7 UVP-G 2000 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Sie habe als Nachbarin kein Beschwerderecht gegen diesen Feststellungsbescheid gehabt und der Bescheid könne deshalb ihr gegenüber keine Bindungswirkung entfalten. Nach § 3 Abs 7 UVP-G 2000 hatten nur der Projektwerber, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde Parteistellung und somit die Möglichkeit, sich am Verfahren zu beteiligen und Beschwerden gegen den Feststellungsbescheid zu erheben.

Der die Rechtssache an den Europäischen Gerichtshof vorlegende Verwaltungsgerichtshof fragte sich, ob die Bindungswirkung, die UVP-Feststellungsbescheide im nachfolgenden Verfahren entfalten, mit dem Unionsrecht vereinbar ist und hat das Verfahren ausgesetzt und diese Frage zur Vorabentscheidung dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes im Vorabentscheidungsverfahren war mit Spannung erwartet worden und sie beseitigt die in Österreich lange Zeit judizierte Bindungswirkung von Feststellungsbescheiden nach dem UVP-Gesetz. Im Hinblick auf die Vorjudikatur des EuGH ist das Ergebnis allerdings nicht wirklich überraschend. Betroffene Einzelpersonen müssen in der Lage sein, die Einhaltung der Prüfungspflicht gegebenenfalls gerichtlich nachprüfen zu lassen. Diese Möglichkeit muss entweder im Rahmen eines gegen die Feststellungsentscheidung oder gegen einen späteren Genehmigungsbescheid eingelegten Rechtsmittels gegeben sein. Mit dem Unionsrecht unvereinbar wäre es, der betroffenen Öffentlichkeit jede Möglichkeit zu verwehren, sich vor Gericht gegen eine Vorprüfungsentscheidung zu wenden.

Die Auswirkungen dieser Entscheidung auf anhängige Verfahren oder auch auf bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren sind jedenfalls beträchtlich und werden derzeit intensiv diskutiert. Das bisherige Fehlen des Nachprüfungsrechtes der "betroffenen Öffentlichkeit" könnte unter Umständen noch beim Verwaltungsgerichtshof, jedenfalls aber in den materienrechtlichen Genehmigungsverfahren saniert werden. Der Gesetzgeber wird aber jedenfalls tätig werden müssen, damit das Einzelfallprüfungs- und Feststellungsverfahren des UVP-G 2000 nicht seine Bedeutung verliert. Man darf mit Spannung die weiteren Entwicklungen beobachten. Wir werden an dieser Stelle über relevante Neuerungen berichten.

Manfred Wiener